



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins
durch den Verfassungsrechtsausschuss

zu der Verfassungsbeschwerde
der G. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
und
der G. PartmbB
– Aktenzeichen BVerfG 1 BvR 1072/17 –

Stellungnahme Nr.: 12/2019

Berlin, im April 2019

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Mechtild Düsing, Münster
- Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
- Rechtsanwältin Anna Katharina Pieronczyk, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröder, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig
(Berichtersteller)
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwalt Jan Felix Sturm, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- An die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft
- Juristische Fachmedien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit mehr als 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Teil: Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Beschwerdeführerinnen werden in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 verletzt. In den Schutzbereich dieser Grundrechte hat die Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingegriffen, indem sie der Beschwerdeführerin zu 1. die Zulassung mit der Begründung entzogen hat, dass nach der Regelung in § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO nur Angehörige der dort genannten freien Berufe – mithin natürliche Personen – Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sein können, nicht hingegen juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Dieser Eingriff ist unverhältnismäßig. Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit dieser Regelung legitime Zwecke, da er mit der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine aus natürlichen Personen bestehende Berufsausübungsgesellschaft schaffen wollte, die im Interesse der Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen, insbesondere des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, und des unverzichtbaren persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber eine möglichst transparente Struktur aufweisen und hierdurch vor Abhängigkeiten und Einflussnahmen geschützt werden soll. Es begegnet aber bereits begründeten Zweifeln, ob ein vollständiger Ausschluss von juristischen Personen als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erforderlich ist, um diese Ziele zu erreichen. Jedenfalls ist er nicht angemessen, weil das Mehr an Zielerreichung die Belastungen nicht aufwiegen kann, die mit dem Eingriff für die Beschwerdeführerinnen verbunden sind.

2. Teil: Sachverhalt

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführerinnen unmittelbar gegen den Widerruf der Zulassung der Beschwerdeführerin zu 1. als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 30.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.2015 sowie gegen die die Verwaltungsentscheidung bestätigenden Urteile des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 01.06.2016 - AGH 18/2015 II (SG 1) und des Bundesgerichtshofs vom 20.03.2017 - AnwZ (Brfg) 33/16, mittelbar gegen § 59h Abs. 3 S.1 BRAO, auf den diese Entscheidungen gestützt wurden.

Die Beschwerdeführerin zu 1. ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die am 2. Februar 2015 von drei Rechtsanwälten als Gesellschafter und Geschäftsführer gegründet wurde. Die Gesellschafter sind außerdem Partner der Beschwerdeführerin zu 2., einer im Jahr 2002 eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Folgenden nur „PartmbB“). Am 8. April 2015 wurde die Beschwerdeführerin zu 1. durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nach § 59c Abs. 1 BRAO zugelassen. Am 20. April 2015 übertrugen die Gesellschafter sämtliche Anteile an der Beschwerdeführerin zu 1. an die Beschwerdeführerin zu 2. Nachdem die Beschwerdeführerin zu 1. der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Übertragung der Geschäftsanteile angezeigt hatte, widerrief die Rechtsanwaltskammer die Zulassung der Beschwerdeführerin zu 1. gem. § 59h Abs. 3 S. 1 BRAO i.V.m. § 59e Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BRAO. Die Rechtsanwaltskammer begründete ihren Widerruf damit, dass die Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft an der Beschwerdeführerin zu 1. nicht mit der Bestimmung des § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO zu vereinbaren sei. Außerdem verstoße die Beteiligung gegen § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO wonach die Gesellschafter der Rechtsanwalts-GmbH in der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beruflich tätig sein müssen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2015 zurück.

Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage der Beschwerdeführerin zu 1. blieb ohne Erfolg. Der Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg hat sie mit Urteil vom 1. Juni

2016 abgewiesen. Die Berufung wies der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20.03.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 zurück.

Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gem. § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sein könne. Die Auslegung des § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO ergebe, dass nur Angehörige der dort genannten freien Berufe, mithin natürliche Personen, Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sein könnten, nicht hingegen juristische Personen mit eigener, von den an ihnen beteiligten Berufsangehörigen vollständig losgelöster Rechtspersönlichkeit. Die von der Beschwerdeführerin zu 1. erstrebte Erweiterung des Kreises zulässiger Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH widerspreche dem in § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO erkennbar zum Ausdruck gekommenen objektivierten Willen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als eine aus natürlichen Personen bestehende Berufsausübungsgemeinschaft schaffen wollen, die im Interesse der Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen, insbesondere des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, und des unverzichtbaren persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber eine möglichst transparente Struktur aufweisen und hierdurch vor Abhängigkeiten und Einflussnahmen geschützt werden soll. Der Gesetzgeber habe deshalb die Einrichtung „mehrstöckiger“ Gesellschaften im Zusammenhang mit der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH abgelehnt. Eine entsprechende Regelung enthalte auch § 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG, wonach Gesellschafter einer Partnerschaft nur natürliche Personen sein könnten. Die Regelungssystematik stehe somit ebenfalls der Bildung mehrstöckiger Gesellschaften entgegen. Dafür spreche auch die in § 59j Abs. 2 Satz 2 BRAO enthaltene Bestimmung über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwaltsgesellschaft. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Zulassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht zu einer Einschränkung der Sicherheit des rechtssuchenden Bürgers führen solle. Schließlich widerspreche die Ausgestaltung der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten einer Beteiligung einer aus den vorgenannten Personen gebildeten

Partnerschaftsgesellschaft als Gesellschafterin einer
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sei gerechtfertigt und beruhe auf vernünftigen Erwägungen. Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, im Interesse der Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen und des persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber, die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als eine Berufsausübungsgesellschaft mit einer möglichst transparenten Struktur zu schaffen und die Einrichtung einer mehrstöckigen Gesellschaft zu vermeiden. Ein milderer Mittel als der Ausschluss von rechtlich völlig verselbstständigten Gesellschaften aus dem Kreis der zulässigen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH sei nicht zu erkennen. Schließlich sei der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH bei einer Gesamtabwägung für diese auch zumutbar. Dem Rechtsanwalt stehe es frei, seinen Beruf in einer Vielzahl von Rechtsformen – etwa als Einzelanwalt, Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft – auszuüben, wobei ihm auch mehrere Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung zur Verfügung stünden. Die Klägerin habe auch keine überwiegenden, grundrechtlich geschützten Interessen aufzuzeigen vermocht, die gerade die von ihr gewählte Beteiligungsform für sie zwingend erforderlich machten.

Die Nichtzulassung der Partnerschaftsgesellschaft als Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft verstoße auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Ein solcher Verstoß ergebe sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass nach der Auslegung des § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO durch den Bundesgerichtshof eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) unter bestimmten engen Voraussetzungen als eine solche Gesellschafterin in Betracht kommt. Die Partnerschaftsgesellschaft unterscheide sich in mehrfacher Hinsicht – namentlich durch ihre bereits gesetzlich in § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG festgelegte Eigenschaft als Berufsausübungsgesellschaft und durch den höheren Grad ihrer Verselbstständigung gegenüber den Gesellschaftern – wesentlich von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren alleiniger Gegenstand das Halten von Gesellschaftsanteilen der an ihr beteiligten Berufsangehörigen an einer von diesen ausgeübten Anwalts-gesellschaft ist. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG folge auch

nicht aus dem Umstand, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG die Partnerschaftsgesellschaft als reine Berufsausübungsgesellschaft ausgestaltet habe und ihr Gesellschaftszweck demgemäß anders als bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht darauf beschränkt werden könne, ausschließlich Anteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zu halten.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde machen die Beschwerdeführerinnen geltend, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die Vorschrift des § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO sie in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 GG verletzen.

3. Teil: Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Nach Ansicht des Verfassungsrechtsausschusses ist die Verfassungsbeschwerde begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerinnen in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

A. Verletzung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

I. Schutzbereich

Das Grundrecht der Berufsfreiheit, also das Recht, eine Tätigkeit als Beruf zu ergreifen und frei auszuüben, wird durch Art. 12 Abs. 1 GG umfassend geschützt und steht auch den Beschwerdeführerinnen als juristischen Personen nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG zu, da Art. 12 Abs. 1 GG seinem Wesen nach auf juristische Person des Privatrechts anwendbar ist (BVerfGE 135, 90 (109)).

II. Eingriff

Die verfahrensgegenständlichen Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften greifen in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerinnen ein. Sie versagen der Beschwerdeführerin zu 1. die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in der Organisationsform einer mehrstöckigen

Gesellschaft, der Beschwerdeführerin zu 2. die Gründung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zur Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Nach der Auslegung des § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO durch den Bundesgerichtshof dürfen nur natürliche Personen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein, nicht hingegen juristische Personen mit eigener, von den an ihnen beteiligten Berufsangehörigen vollständig losgelöster Rechtspersönlichkeit. Damit ist es juristischen Personen wie der Beschwerdeführerin zu 2. verboten, Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zu sein. Ob es mit Blick auf die Nachfrage von Seiten der Berufsträger einen hinreichenden Bedarf für mehrstöckige Rechtsanwalts-gesellschaften gibt (insoweit zweifelnd Hartung, Deutscher AnwaltSpiegel 11/2017, S. 14 (16)), ist für den Schutz der Berufsfreiheit unerheblich (vgl. zum Sozietätsverbot BVerfGE 141, 82 (97 Rn. 45)).

III. Keine Rechtfertigung

In das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (BVerfGE 135, 90 (111 Rn. 57); 141, 82 (98 Rn. 47)). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

1. Gesetzliche Grundlage

Allerdings ist § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den beanstandeten Widerruf. Danach können Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO nur Angehörige der dort genannten freien Berufe, mithin natürliche Personen, Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH sein können, nicht hingegen juristische Personen mit eigener, von den an ihnen beteiligten Berufsangehörigen vollständig losgelöster Rechtspersönlichkeit. Eine solche Auslegung entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers bei der Einführung der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Aus den Gesetzesmaterialien gehe der eindeutige Wille des Gesetzgebers hervor, die Rechtsanwalts-gesellschaft als eine aus

natürlichen Personen bestehende Berufsausübungsgesellschaft zu schaffen. Für diese Auslegung spreche auch die Gesetzssystematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift können nur Rechtsanwälte und Angehörige der sozietätsfähigen Berufe Gesellschafter sein. Der Wortlaut bezieht sich auf natürliche Personen (Markworth, WuB 2017, 472 (474)). Die Bundesrechtsanwaltsordnung unterscheidet sprachlich zwischen Rechtsanwälten und der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten, vgl. § 59a BRAO.

Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 09.07.2001 – PatAnw 1/100 entschieden hat, der Wortlaut des insoweit mit § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO identischen § 52e Abs. 1 Satz 1 PatAO erfordere nicht den Ausschluss einer Beteiligung von BGB-Gesellschaftern. Denn der Gesetzgeber hat – worauf der Bundesgerichtshof zutreffend hinweist – in der Gesetzesbegründung eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass nur natürliche Personen Gesellschafter einer Anwaltsgesellschaft werden sollen (Markworth, WuB 2017, 472 (474); Henssler, NJW 2017, 1644; Grunewald, BB 2017, 1163 (1169)). Als eine Leitlinie (BT-Drucks. 13/9820, S. 11f.) wird formuliert, dass Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen rechtsbesorgenden Berufstätigkeit der in ihr verbundenen Personen sein sollen. Als juristische Personen seien sie darüber hinaus durch das ihnen zurechenbare Verhalten der sie vertretenden Organe selbst Erbringer rechtsbesorgender Dienstleistungen. Um diesen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen und berufsfremden Einfluss auf die Gesellschaft auszuschließen, sollen nach dem Entwurf sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb nur Personen sein, deren Berufe rechtsbesorgende Tätigkeiten beinhalten. Reine Kapitalbeteiligungen, die Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft sowie mehrstöckige Gesellschaften sind nach dem Entwurf nicht zulässig. Auch die Regelung in § 59c Abs. 2 BRAO diene dazu, mehrstöckige Gesellschaften und die damit verbundene Gefahr von Abhängigkeiten und Einflussnahmen zu vermeiden (BT-Drucks. 13/9820, S. 13).

Hierfür spricht auch die Regelung in § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO, wonach die Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beruflich tätig sein müssen. Damit soll klargestellt werden, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Berufsausübungsgesellschaft konzipiert sei und nicht der Kapitalanlage diene. Damit werde in Verbindung mit § 59e Abs. 2 BRAO ausgeschlossen, dass ein Berufsangehöriger im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO nur Kapitalanteile an der Gesellschaft hält, seinen Beruf jedoch außerhalb der Gesellschaft ausübt (BT-Drucks. 13/9820, S. 14). Insbesondere durch den ausdrücklich gewollten Ausschluss mehrstöckiger Gesellschaften hat der Gesetzgeber klar erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass nur natürliche Personen Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sein sollen. Eine Auslegung, die es auch juristischen Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit ermöglicht, Gesellschafter einer juristischen Person zu sein, würde der Norm einen dem gesetzgeberischen Willen entgegengesetzten Sinn verleihen.

2. Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs

Der Eingriff wahrt aber nicht die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser gebietet, dass der Eingriff einem legitimen Gemeinwohlziel dient und das gewählte Mittel zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist (BVerfGE 103, 1 (10); 141, 82 (100 Rn. 52)).

a) Legitime Gemeinwohlziele

Zur Rechtfertigung des Verbots hat der Bundesgerichtshof mehrere Ziele genannt, die jeweils legitime Gemeinwohlziele sind.

aa) Unabhängigkeit der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege

Die Wahrung der Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden (§ 3 Abs. 1 BRAO) durch ihre berufliche Tätigkeit zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen können (BVerfGE 108, 150 (161); 135, 90 (113 Rn. 62); 141,

82 (100 Rn. 52, 113 Rn. 83)). Nur als unabhängige Berufsträger vermögen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Konfliktlösungen herbeizuführen, vor Gericht die Interessen Ihrer Mandantschaft wirksam zu vertreten und zugleich staatliche Stellen möglichst vor Fehlentscheidungen zulasten Ihrer Mandantschaft zu bewahren (BVerfGE 108, 150 (161); 135, 90 (113 Rn. 62)). Anwaltliche Unabhängigkeit ist dabei auch im Verhältnis zu Sozilen und anderen Dritten zu wahren (BVerfGE 135, 90 (113 Rn. 62); 141, 82 (113 Rn. 83)). Hierbei können gerade die rechtlichen und faktischen Strukturen in Kapitalgesellschaften, die trotz des Ziels einer gemeinsamen Berufsausübung eine enge persönliche Kooperation der Berufsträger nicht zwingend erfordern, zu spezifischen Gefährdungen der beruflichen Unabhängigkeit führen (BVerfGE 135, 90 (113 Rn. 63)). Demgemäß ist es Rechtsanwälten durch § 43a Abs. 1 BRAO untersagt, sich durch Gesellschaftsverträge rechtlichen Bindungen zu unterwerfen, durch deren Ausgestaltung die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet wird (BVerfGE 135, 90 (118 Rn. 76); 141, 82 (113 Rn. 83)).

bb) Persönliches Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber

Auch das vom Bundesgerichtshof angeführte weitere Ziel, der Schutz des unverzichtbaren persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant, ist ein legitimer Zweck. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihre Aufgaben der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten nur dann sachgerecht erfüllen, wenn zwischen ihnen und dem Mandanten ein Vertrauensverhältnis besteht. Damit sich ein solches Vertrauen einstellen kann und erhalten bleibt, sind die ihren Beruf prägenden anwaltlichen Grundpflichten zu beachten (BVerfGE 141, 82 (100 Rn. 52)),

- wozu neben der Verschwiegenheitspflicht (hierzu ausführlich BVerfGE 141, 82 (101ff. Rn. 55ff.)), die durch die Strafbewehrung von Verstößen sowie durch Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte (hierzu BVerfGE 141, 82 (108ff. Rn. 71ff.)) und Beschlagnahmeverbote (hierzu BVerfGE 141, 82 (110 Rn. 76)) flankiert wird,
- das ebenso in Teilen strafbewehrte Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (hierzu BVerfGE 141, 82 (118f. Rn. 90ff.))

- und die Pflicht gehören, keine die berufliche Unabhängigkeit gefährdenden Bindungen einzugehen (BVerfGE 141, 82 (99f. Rn. 51f.)).

cc) Transparenz

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist schließlich, dass die Schaffung einer transparenten Struktur, in deren Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung nachgegangen wird, einen legitimen Zweck darstellt. Transparenz dient der Sicherung des persönlichen Vertrauensverhältnisses und nimmt an der Legitimität dieses Gemeinwohlziels teil.

b) Geeignetheit zur Zielerreichung

Eine Maßnahme ist geeignet zur Zielerreichung, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung ausreichend ist (BVerfGE 126, 112 (144); Beschl. v. 21.03.2018 - 1 BvF 1/13, Rn. 37). Dies ist bereits nicht für alle der vom Bundesgerichtshof angeführten Ziele der Fall.

aa) Unabhängigkeit der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege

Der vollständige Ausschluss juristischer Personen als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist allerdings geeignet, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu fördern. Er schließt die Risiken, die der Bundesgerichtshof durch solche Gesellschaftsstrukturen befürchtet, aus. Die berufliche Unabhängigkeit kann bei einem solchen Verbot nicht durch eventuelle spezifische Interessen einer juristischen Person als Gesellschafter in einer mehrstöckigen Struktur gefährdet werden.

bb) Persönliches Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber

Durch die berufsrechtlichen Sondervorschriften zur Rechtsanwaltsgesellschaft mbH soll außerdem möglichen Gefahren vorgebeugt werden, die für das rechtsuchende Publikum entstehen (BT-Drucks. 13/9820, S. 11). Der Bundesgerichtshof nennt

insoweit das unverzichtbare persönliche Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, ohne näher auszuführen, worin er genau es die Gefährdung in der vorliegenden Konstellation sieht. Mit dem Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot einer gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern in BVerfGE 141, 82 Rn. 52 sieht der Bundesgerichtshof offenbar die dort vom Bundesverfassungsgericht näher ausgeführte anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung, das Recht zur Zeugnisverweigerung, die Beschlagnahmeverbote und die Beschränkung weiterer Ermittlungsmaßnahmen als gefährdet an. Gründe für eine Gefährdung der Einhaltung dieser Berufspflichten im Falle der Zulassung einer PartmbB als Gesellschafterin der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nennt er nicht. Bei einem derartigen Verständnis der Argumentation des Bundesgerichtshofs erscheint bereits fraglich, ob das Verbot der Beteiligung der Beschwerdeführerin zu 2. als Partnerschaftsgesellschaft mbB von Rechtsanwälten an der Beschwerdeführerin zu 1. als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH überhaupt geeignet ist, das persönliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten zu schützen

cc) Transparenz

Nämliches gilt für das Ziel der Förderung der Transparenz. Es ist bereits fraglich, ob der Ausschluss juristischer Personen als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH geeignet ist, eine Transparenz für das rechtsuchende Publikum zu gewährleisten. Vielmehr scheinen die aktuellen Beschränkungen zu „intransparenten und regelmäßig schwer durchschaubaren Verbindungen“ zu führen, in dem nationale Einzelgesellschaften gegründet werden, die sodann über Hilfskonstruktionen, wie etwa einem (keiner Publizität unterliegenden) Verein nach Schweizer Recht, miteinander vernetzt werden (vgl. hierzu Henssler, AnwBl Online, 2018, 564 (580)).

c) Erforderlichkeit des Eingriffs

Erforderlich ist eine Regelung, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel

hätte wählen können (vgl. BVerfGE 30, 292 (316); 67, 157 (173, 176); 141, 82 (100 Rn. 53)). Es bestehen bereits Zweifel, ob diese Anforderung hier eingehalten ist. Mit der Verpflichtung der Gesellschaft und der Gesellschafter, die Berufspflichten einzuhalten, ist ohne Zweifel ein milderes Mittel zur Erreichung der genannten Ziele gegeben; zweifelhaft mag allenfalls sein, ob dieses alternative Mittel gleich wirksam ist, um diese Ziele zu erreichen. Im Einzelnen:

aa) Unabhängigkeit der Rechtsanwälte

Die berufliche Unabhängigkeit der in Rechtsanwaltsgesellschaften mbH beschäftigten Berufsträger ist unabhängig von einem Ausschluss juristischer Personen als Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften mbH gewährleistet, wenn – wie im vorliegenden Fall – der die Gesellschaftsanteile haltenden Gesellschaft nur Personen angehören, die auch Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sein können. Nach § 59f Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte sind, ist bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten. Einflussnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen sind unzulässig, § 59f Abs. 4 BRAO. Die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten selbst die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts, § 59l Satz 2 BRAO. Sie ist gemäß § 59m Abs. 2 BRAO zur Erfüllung der wesentlichen Berufspflichten wie eine natürliche Person verpflichtet. Die berufliche Unabhängigkeit sowohl der handelnden Berufsträger als natürliche Personen als auch der sie beschäftigenden Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist damit im Interesse der Rechtspflege ausreichend gesichert (vgl. hierzu BVerfGE 135, 90 (114f. Rn. 65)). Dieser Schutz der Unabhängigkeit der Anwälte und der Rechtsanwaltsgesellschaften mbH ist somit unabhängig davon gewährleistet, ob ausschließlich Rechtsanwälte als natürliche Personen oder eine juristische Person, die ihrerseits nur aus Berufsträgern besteht, Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sind.

Daraus wird bereits gefolgert, die Regelung, wonach nur natürliche Personen Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sein dürfen, sei nicht erforderlich, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu schützen (so auch Henssler, NJW 2017, 1644 (1645), Markworth, WuB 2017, 472 (474)). Vielmehr sei die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege durch die geltende Rechtslage ausreichend gesichert, wenn die Gesellschafter der die Anteile der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH haltenden Gesellschafter den berufsrechtlichen Pflichten unterworfen sind. Allerdings ist damit noch nicht beantwortet, ob die Vorgabe der Berufspflichten auch ein gleich wirksames Mittel zur Zielerreichung ist wie das Verbot der Beteiligung von juristischen Personen als Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Denn dieses Verbot ist zwar schärfer, aber ohne Zweifel auch effektiver. Denn Berufspflichten können missachtet werden, ohne dass dies von den Kammern bemerkt und beanstandet würde. Demgegenüber vermeidet das Verbot bereits ein solches missbräuchliches Verhalten im Ansatz.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Patentanwälten einen solchen Einwand nicht gelten lassen und schon die Erforderlichkeit des Eingriffs verneint. Es hat dargelegt, dass es zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit ausreicht, wenn das jeweilige Berufsrecht der Anwälte bzw. Patentanwälte das Verbot enthält, Bindungen einzugehen, welche die berufliche Unabhängigkeit gefährden, und zugleich gewährleistet ist, dass diese Pflicht auch für die Berufsausübungsgesellschaft selbst gilt (BVerfGE 135, 90 (118f.)). Die anwaltliche Unabhängigkeit sei des weiteren dadurch hinreichend geschützt, dass in § 59f Abs. 4 Satz 2 BRAO und § 52f Abs. 4 Satz 2 PatAO die Einflussnahme der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts bzw. Patentanwalts untersagt ist (BVerfGE 135, 90 (119)). Die unterschiedliche Effektivität der Maßnahmen wirke sich hierbei nicht aus, weil von der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten keine spezifische Gefährdung ausgehe, die weitere Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten. Denn es seien keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch die Angehörigen der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten. Beide Berufe würden sich gleichermaßen mit rechtlicher Beratung und Vertretung befassen und ihnen sei

aus dem eigenen Berufsrecht die große Bedeutung beruflicher Unabhängigkeit in ihrem Aufgabenkreis bekannt. Wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Berufsethos und der allgemeinen rechtlichen Ausgestaltung seien nicht ersichtlich (BVerfGE 135, 90 (119)).

Für diesen Ansatz spricht auch die Erwägung, die Konzeption des jeweiligen Berufsrechts beruhe darauf, dass sich die Berufsträger grundsätzlich rechtstreu verhalten (BVerfGE 141, 82 (113ff.)).

Hiervon ausgehend dürften bereits die vorhandenen Regelungen zum anwaltlichen Berufsrecht gegenüber dem Verbot mehrstöckiger Rechtsanwaltsgesellschaften ein gleich wirksames, die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen aber weniger stark einschränkendes Mittel zur Zweckerreichung darstellen. Keinesfalls ist die anwaltliche Unabhängigkeit durch eine mehrstöckige Organisationsstruktur stärker gefährdet als bei einer Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt, die seit langem als völlig unproblematisch angesehen wird (Henssler, NJW 2017, 1644 (1645)).

bb) Persönliches Vertrauensverhältnis zum Mandanten

Für das Ziel, das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu schützen, gelten die nämlichen Erwägungen. Auch hier schützen bereits die Berufspflichten das Vertrauensverhältnis. Legt man die Rechtstreue der Betroffenen zugrunde, wofür die Stellung als Organ der Rechtspflege und der damit verbundene Vertrauensvorschuss sprechen, dann ist die Gefahr missbräuchlicher Missachtung dieser Rechtspflichten kein Szenario, das der Erforderlichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden darf (anders allerdings im Kontext des § 97 StPO, BVerfG AnwBl Online 2018, 747, Rn. 93 – VW).

cc) Transparenz

Transparenz wird bereits durch das Handelsregister und das Partnerschaftsregister gewährleistet (so auch Markworth, WuB 2017, 472 (474), Grunewald, BB 2017, 1163 (1169)). Für die Rechtsanwaltsgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter

Haftung ist eine Anmeldung zum Handelsregister erforderlich, der der Gesellschaftsvertrag und eine Liste der Gesellschafter mit Nennung von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort sowie der Nennbeträge der von einem jeden übernommenen Geschäftsanteile sowie der durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelten jeweiligen prozentualen Beteiligung am Stammkapital beizufügen sind (§ 7 Abs. 1; 8 Abs. 1 Nr. 1, 3; 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Jede Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ist beim Handelsregister einzureichen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Ist ein Gesellschafter der GmbH selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufzunehmen, bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG).

Damit ist für die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine ausreichende Transparenz gegeben. Für die juristischen Personen als Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die spezifischen Vorschriften der jeweiligen Rechtsform. Für die Beschwerdeführerin zu 2. als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gelten die Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Gemäß § 4 Abs. 1 PartGG ist die Partnerschaft zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Dabei hat die Anmeldung den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners (§ 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG), das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG). Änderungen dieser Angaben sind zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG). In der Anmeldung ist außerdem die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf anzugeben, den er in der Partnerschaft ausübt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 PartGG). Somit ist auch für die Partnerschaftsgesellschaft eine ausreichende Transparenz für das rechtssuchende Publikum gewahrt. Zusätzlich gelten für Rechtsanwälte unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG die Regelungen zum Transparenzregister in den §§ 18 ff. GWG, wonach juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen zur Eintragung in das

Transparenzregister mitzuteilen haben. Zu diesen Angaben gehören Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (§ 19 Abs. 1 GWG). Damit ist auch für juristische Personen, die nicht den Registerpflichten unterliegen (vgl. hierzu § 20 Abs. 2 GWG), eine Transparenz gewährleistet. Schließlich haben die Rechtsanwaltskammern elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte zu führen, die als Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnisses geführt werden können. Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter (§ 31 Abs. 2 BRAO). Die Einsicht in die Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu und ist durch ein elektronisches Suchsystem zu ermöglichen (§ 31 Abs. 2 Satz 2, 3 BRAO). In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern sind unter anderem der Familienname und Vorname des Rechtsanwalts, der Name der Kanzlei und deren Anschrift sowie weitere Kontaktdaten einzutragen (§ 31 Abs. 3 BRAO).

Sollte der Gesetzgeber zur Wahrung der notwendigen Transparenz darüber hinaus weitere öffentlich zugängliche Angaben für erforderlich halten, können entsprechende Publikationspflichten für die Verzeichnisse bei den Rechtsanwaltskammern geregelt werden (vgl. hierzu Henssler, AnwBl Online, 2018, 564 (570, 576)).

Die zugunsten einer funktionierenden Rechtspflege und zugunsten der Rechtssuchenden erforderliche Transparenz besteht somit bereits auch für mehrstöckige Rechtsanwaltsgesellschaften oder kann gegebenenfalls durch eine gesetzliche Neuregelung herbeigeführt werden, sodass ein vollständiger Ausschluss juristischer Personen aus dem Kreis zulässiger Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist.

d) Jedenfalls keine Angemessenheit des Mittels

Angemessen ist eine gesetzliche Regelung dann, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn

rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird (vgl. BVerfGE 51, 193 (208); 83, 1 (19); 141, 82 (100f. Rn. 53)).

Jedenfalls diese Anforderung ist hier nicht mehr gewahrt. Selbst wenn das Verbot mehrstöckiger Rechtsanwaltsgesellschaften erforderlich sein sollte, weil die rechtlichen und faktischen Strukturen in Kapitalgesellschaften, die trotz des Ziels einer gemeinsamen Berufsausübung eine enge persönliche Kooperation der Berufsträger nicht zwingend erfordern, zu spezifischen Gefährdungen der beruflichen Unabhängigkeit führen könnten (so BVerfGE 135, 90 (113)), wäre das Verbot der Beteiligung einer Berufsausübungsgesellschaft an einer Rechtsanwalts-GmbH jedenfalls nicht angemessen. Das damit verbundene „Mehr“ an Zielverwirklichung ist so gering, dass es außer Verhältnis stünde zu den damit verbundenen Grundrechtsbelastungen.

aa) Unabhängigkeit des Rechtsanwalts

Wie oben (unter 2. c) bb)) bereits dargestellt, schützen die berufsrechtlichen Regelungen die anwaltliche Unabhängigkeit bereits umfassend. Selbst wenn man entgegen der grundsätzlichen Annahme eines rechtstreuen Verhaltens der Berufsträger und der bestehenden Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer eine verbleibende Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch mehrstöckige Rechtsanwaltsgesellschaft erkennen mag, überwiegen doch die Interessen der anwaltlichen Berufsträger an einer entsprechenden Organisationsstruktur.

Für anwaltliche Personengesellschaften gibt es zum einen aus haftungsrechtlichen Gründen anzuerkennenden praktischen Bedarf, einen Teil der anwaltlichen Tätigkeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu bündeln. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen deutsche Rechtsanwaltsgesellschaften – wie wohl die Beschwerdeführerin zu 2. – ein weltweites Beratungskonzept als eine Art Generalunternehmer anbieten. So müssen etwa bei Transaktionen, die global agierende Unternehmen betreffen, kartellrechtliche Genehmigungsverfahren in vielen Ländern durchgeführt bzw. koordiniert werden. Die deutsche Anwaltskanzlei, die als alleiniger Vertragspartner des Mandanten diese Dienstleistungen erbringt, schaltet dabei ein Netzwerk von ausländischen Rechtsanwaltskanzleien ein, die als

Subunternehmer tätig werden. Das Haftungsmodell der Partnerschaft ist auf die diffizilen Fragen, die sich bei dieser Einschaltung einer Vielzahl ausländischer Kanzleien ergeben, nicht zugeschnitten. Die erhebliche Rechtsunsicherheit über die eingreifenden Haftungsprivilegien des § 8 Abs. 2 und Abs. 4 PartGG lässt sich nur vermeiden, wenn solche Mandate über eine GmbH abgewickelt werden (Henssler, NJW 2017,1644 (1645); Markworth, WuB 2017, 472 (474)).

Aufgrund des zunehmenden Wandels der anwaltlichen Berufstätigkeit kann es sich außerdem anbieten, Tätigkeiten, die möglicherweise der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, in eine GmbH auszulagern (Henssler, NJW 2017,1644 (1645)). Dies betrifft zum Beispiel die Tätigkeit von Rechtsanwälten als externe Datenschutzbeauftragte (vgl. BFH, Ur. v. 26.06.2003 - IV R 41/01; FG München, Ur. v. 25.07.2017 - 5 K 1403/16)

Der sachgerechte Weg, um diesen Anforderungen an die verschiedenen anwaltlichen Tätigkeiten zu genügen, ist die unmittelbare Beteiligung der Rechtsanwaltspersonengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft, in der die risikobehafteten Geschäfte gebündelt werden (Henssler, NJW 2017,1644 (1645)). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass einige oder alle Partner der Beschwerdeführerin zu 2. sich als natürliche Personen auch an einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen könnten, um im Rahmen einer solchen Sternsozietät die vorstehenden Ziele wirtschaftlich zu erreichen. Zum einen kommt es in der vorliegenden Konstellation allein auf die Frage an, ob die Beschwerdeführerin zu 2. als Partnerschaftsgesellschaft sich an einer Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligen kann. Zum anderen wäre eine solche Sternsozietät schon aufgrund der Anzahl der Partner mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. So müssen zum Beispiel bei Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sämtliche Partner beteiligt werden, was deutlich weniger Arbeitsaufwand erzeugt, wenn alleiniger Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die Beschwerdeführerin zu 2. als juristische Person ist.

bb) Persönliches Vertrauensverhältnis

Hierfür gilt das soeben unter aa) Ausgeführte entsprechend.

cc) Versicherungsschutz

Schließlich folgt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aus der in § 59j Abs. 2 Satz 2 BRAO enthaltene Bestimmung über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH der Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Betracht kommen. Danach können Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wobei dieser Betrag mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, zu vervielfachen ist und sich auf mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme belaufen muss, § 59j Abs. 2 Satz 3 BRAO. Der mit diesen Regelungen verfolgten Zielsetzung des Gesetzgebers, mit zunehmender Zahl der Gesellschafter auch eine zunehmende Maximierung des Mindestversicherungsschutzes zu gewährleisten, liefe es im Grundsatz zuwider, wenn eine Partnerschaftsgesellschaft als Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zugelassen würde und dadurch bei der Bemessung der Maximierung der Mindestversicherungssumme anstelle einer größeren Anzahl von Rechtsanwälten und sonstigen Berufsangehörigen lediglich auf eine aus diesen Personen gebildeten Partnerschaftsgesellschaft als alleinige Gesellschafterin der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH abgestellt werden könnte.

Zur Sicherung eines für den Mandanten ausreichenden Versicherungsschutzes ist das Verbot mehrstöckiger Rechtsanwaltsgesellschaften mbH ebenfalls nicht angemessen. Vielmehr könnte die Begrenzung der Leistungen des Versicherers nicht nur an die Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, geknüpft werden. Alternativ hierzu könnte die Mindestversicherungssumme für mehrstöckige Anwaltsgesellschaften angehoben werden. Darin liegt jedenfalls ein die Berufsfreiheit weniger einschränkendes Mittel, das den Versicherungsschutz in gleicher Weise gewährleistet.

B. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BVerfGE 116, 164 (180); 122, 210 (230)). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfGE 110, 274 (291); 122, 210 (230)). Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber regelmäßig einer strengen Bindung. Dies gilt auch dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt. Das Bundesverfassungsgericht prüft dann im Einzelnen nach, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können (BVerfGE 110, 274 (291); 122, 210 (230)). Dies ist nur der Fall, wenn sich die mit der Ungleichbehandlung verbundenen Belastungen gemessen an dem damit verfolgten Ziel noch als verhältnismäßig erweisen. Ob die herangezogenen Rechtfertigungsgründe den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, lässt sich deshalb nicht unabhängig von den konkret bewirkten Ungleichbehandlungen beurteilen. Führt eine Norm zur Ungleichbehandlung mehrerer Vergleichsgruppen, muss die Ungleichbehandlung bezogen auf die jeweilige Vergleichsgruppe durch einen hinreichenden sachlichen Grund gerechtfertigt werden (BVerfGE 116, 164 (181f.)), wobei es wesentlich darauf ankommt, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann (BVerfGE 112, 164 (174); 122, 210 (230)).

I. Ungleichbehandlung

Zunächst liegt eine Ungleichbehandlung darin, dass nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.07.2001 eine auf das Halten eines GmbH-Anteils beschränkte Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einer Patentanwalts-GmbH zulässig ist, während nach der dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden

Entscheidung eine Partnerschaftsgesellschaft nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein darf.

Im Beschluss vom 09.07.2001 - PatAnw 1/00 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass § 52e Abs. 1 PatAO der Mitgliedschaft einer auf das Halten eines GmbH-Anteils beschränkten Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einer Patentanwalts-GmbH dann nicht entgegen stehe, wenn durch die Satzung der GmbH sichergestellt sei, dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Personen angehören dürfen, die sämtliche berufsrechtlichen Anforderungen nach § 52e PatAO erfüllen. Nach § 52e Abs. 1 Satz 1 PatAO können Gesellschafter einer Patentanwalts-gesellschaft nur Mitglieder der Patentanwaltskammer, Rechtsanwälte, Angehörige der in § 52a Abs. 2 Nr. 1 PatAO genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinne des § 52a Abs. 2 Nr. 2 PatAO sein. § 52e Abs. 1 PatAO enthält somit eine dem § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO vergleichbare Formulierung im Hinblick auf die Bestimmung der zulässigen Gesellschafter.

II. Rechtfertigung

Der Bundesgerichtshof geht in der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung davon aus, dass diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei, da sich die Partnerschaftsgesellschaft insbesondere durch ihre bereits gesetzlich in § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG festgelegte Eigenschaft als Berufsausübungsgesellschaft und durch den höheren Grad ihrer Verselbstständigung gegenüber den Gesellschaftern wesentlich von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterscheidet, deren alleiniger Gegenstand das Halten von Gesellschaftsanteilen der an ihr beteiligten Berufsangehörigen an einer von diesen ausgeübten Anwalts-gesellschaft ist. Bei der Partnerschaftsgesellschaft handele es sich, wie die in § 7 Abs. 2, 3 und 5 PartGG enthaltenen Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches verdeutlichen, um eine der Offenen Handelsgesellschaft – als deren „Schwesterfigur“ – angenäherte rechtsfähige Personengesellschaft. Demgegenüber ist es nach der Entscheidung des Senats für Patentanwaltssachen des Bundesgerichtshofs rechtlich möglich und verfassungsrechtlich auch geboten, dass sich Patentanwälte entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden gesetzlichen Regelungen jedenfalls dann auch in gesamthänderischer

Bindung als BGB-Gesellschafter an einer Patentanwalts Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen können, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf das Halten der GmbH-Anteile beschränkt und ihrerseits so ausgestaltet ist, dass den an die Patentanwalts Gesellschaft gestellten berufsrechtlichen Anforderungen genüge getan ist, sowie durch die Satzung der Patentanwalts Gesellschaft sichergestellt ist, dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Personen angehören dürfen, die sämtliche berufsrechtlichen Anforderungen nach § 52e PatAO erfüllen. Dem stehe der Umstand nicht entgegen, dass einer (Außen-)Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Teilrechtsfähigkeit zukomme. Denn dies bedeute keine Gleichsetzung mit der Rechtsfähigkeit der nach § 52e Abs. 1 Satz 1 PatAO und nach § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht in Betracht kommenden juristischen Personen, die als Träger von Rechten und Pflichten aufgrund eigener Rechtspersönlichkeit und damit als solche und nicht als Gruppe ihrer gesamten damit verbundenen Mitglieder anerkannt seien. Diese Grundsätze hätten aufgrund der gleichlautenden Vorschriften auch für die Rechtsanwaltsgesellschaft zu gelten. Aus diesen Erwägungen folge jedoch nicht, dass Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft auch eine Partnerschaftsgesellschaft sein darf.

1. Gleichstellung der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins rechtfertigen die Unterschiede zwischen einer teilrechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer an eine juristische Person angenäherte Partnerschaftsgesellschaft die Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Stellung als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nicht. Im Hinblick auf die angeblich stärkere rechtliche Verselbstständigung der Partnerschaftsgesellschaft ist schon nicht ersichtlich, in welchem Bereich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts weniger Rechte hat als die Partnerschaftsgesellschaft (so Grunewald, BB 2017, 1163 (1169)). Vielmehr ist die Außen-GbR – ebenso wie die Partnerschaftsgesellschaft – ebenfalls an die OHG weitgehend angenähert, sodass im hier relevanten Kontext überhaupt keine Unterschiede zwischen GbR einerseits und den Handelsgesellschaften und der Partnerschaftsgesellschaft andererseits bestehen. Sie sind sämtlich keine juristischen Personen. Sowohl die GbR als auch die Partnerschaftsgesellschaft

werden jeweils selbst Vertragspartner und eben nicht die Gesellschafter. In beiden Fällen haften die Gesellschafter akzessorisch für die Gesellschaftsschulden. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht spricht somit alles für eine Gleichstellung von GbR und Partnerschaftsgesellschaft (Henssler, NJW 2017, 1644 (1645); so auch Markworth, WuB 2017, 472 (475)).

2. Keine Ausschlussgründe für Partnerschaftsgesellschaft

Zutreffend ist zwar, dass sich Partnerschaftsgesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der möglichen Gesellschaftszwecke unterscheiden. Die Partnerschaftsgesellschaft ist als eine Berufsausübungsgemeinschaft konzipiert, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihres Berufs zusammenschließen. Sie müssen ihren Beruf dort auch ausüben und dürfen ihre Anteile nicht nur halten (Fremdbesitzverbot). Demgegenüber kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowohl eine Berufsausübungsgesellschaft als auch vom Gesellschaftszweck darauf beschränkt sein, Geschäftsanteile an einer anderen Gesellschaft zu halten. Ob dies eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Frage der möglichen Gesellschafterstellung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft rechtfertigt (so Hartung, Deutscher AnwaltSpiegel 2017, 14 (15f.)) oder nicht (so Grunewald, BB 2017, 1163 (1169); Henssler, NJW 2017, 1644 (1645); Markworth, WuB 2017, 472 (474f.)), ist umstritten. Der Bundesgerichtshof zeigt nicht auf, weshalb die Ausgestaltung einer Partnerschaftsgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft dazu führen muss, dass sie als Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeschlossen ist. Solche Gründe sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen die Umstände, dass die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft in dieser beruflich tätig sein müssen und die zwischenzeitlich gesetzlich geschaffene Regelung, dass Rechtsanwälte in mehreren Berufsausübungsgemeinschaften beruflich tätig sein können (Sternsozietät), für die Gesellschafterstellung.